

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. November 1983 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über die
Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
— Drucksache 10/5408 —**

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Große Mehrheit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5408 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Kittelmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

I. Inhalt

Die Bundesregierung fördert deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungsländern u. a. durch Garantien gegen politische Risiken und durch zinsgünstige Kredite. Der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern dienen auch die Investitionsförderungsverträge, welche die Bundesrepublik Deutschland bereits mit einer Vielzahl von Entwicklungsländern abgeschlossen hat. Diese Verträge tragen zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Die Bestimmungen enthalten im einzelnen das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung und Anforderungen an die Entschädigung im Falle einer Enteignung. Im Protokoll Nr. 4 werden die entschädigungspflichtigen Eingriffe der öffentlichen Hand, in einem Briefwechsel zum Vertrag wird der in Artikel 4 Abs. 2 verwendete Begriff des „sozialen Interesses“ näher erläutert. Darüber hinaus ist das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen festgelegt. Der Vertrag gilt auch für sogenannte Altinvestitionen, d. h. für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen worden sind. Davor ausgelöste Streitfälle sind jedoch hiervon ausgenommen.

Darüber hinaus sieht der Vertrag das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vor.

Die Bundesregierung strebt ein möglichst umfassendes Netz von Kapitalschutzabkommen an, um der Unsicherheit der privaten Investoren entgegenzuwirken, die durch Umstürze und Revolutionen begründet worden ist. Die Bundesregierung hat sich besonders auf ärmere Entwicklungsländer konzentriert. Die Abkommen dienen darüber hinaus dazu, ein gutes Investitionsklima zu schaffen, das nach dem Haushaltsrecht eine der Voraussetzungen für die Förderung privater Investitionen ist.

Der deutsch-panamaische Vertrag vom 2. November 1983 entspricht weitgehend dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Entwicklungsländern ist.

Das Protokoll enthält u. a. ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Transportunternehmen der anderen Vertragspartei für Transporte im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen.

Zu dem Vertrag gehören zwei Briefwechsel. Der eine erläutert den — wie oben erwähnt — Begriff des „sozialen Interesses“ im Sinne von Artikel 4 Abs. 2. Bei dem anderen Briefwechsel handelt es sich um die gegenseitige Zusicherung, Verhandlungen über eine ergänzende Vereinbarung zur Regelung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor durch das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten aufzunehmen, falls die Republik Panama ebenfalls dem diesbezüglichen Weltbankübereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten beitrifft.

II. Beratung

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 22. Oktober 1986 eingehend beraten. Er hat dabei die Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse einbezogen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat am 25. Juni 1986 aus entwicklungspolitischer Sicht bei einer Gegenstimme beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Auswärtige Ausschuß hat am 24. September 1986 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Finanzausschuß hat am 22. Oktober 1986 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Kittelmann

Berichterstatte

